



**TSV Kirchberg 1921 e.V.**



## **Jugendordnung**

### **§ 1, Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder, die im Jugendbereich spiel- bzw. startberechtigt sind und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Kirchberg 1921 e.V.

### **§ 2, Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung freizeit- und wettkampfsportlicher Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitskulturellen Angeboten.

### **§ 3, Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

### **§ 4, Jugendvollversammlung**

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen.

4.2. Aufgaben

4.2.1. Bericht des Gesamtjugendleiters;

4.2.2. Kassenbericht;

4.2.3. Wahl des Gesamtjugendleiters und des Jugendsprechers, wobei der Gesamtjugendleiter mindestens 18 Jahre alt sein muss, während der Jugendsprecher unter 23 Jahren alt sein sollte.

4.2.4. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Gesamtjugendleiter und Jugendsprecher werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

## **§ 5, Jugendausschuss**

5.1. Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Gesamtjugendleiter;
- der Jugendsprecher;
- die Abteilungsjugendleiter;
- die Abteilungsjugendvertreter;

5.2. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
- Vertretung gegenüber der ,Sportjugend (Sportkreisjugend, Fachverbände, WSJ).

### 5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen um Fachausschüsse zu bilden.

## **§ 7, Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der Gesamtjugendleiter und der Jugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

## **§ 8, Abteilungsvertreter**

Die Abteilungen werden im Jugendausschuss durch je einen Abteilungsleiter sowie 2 bzw. 3 Abteilungsjugendvertreter vertreten.

Bei bis zu 2 Jugendabteilungen im TSV Kirchberg werden die Abteilungen im Jugendausschuss durch 3 Abteilungsjugendvertreter, bei mehr als 2 Jugendabteilungen im TSV Kirchberg durch 2 Abteilungsjugendvertreter vertreten.

Zu Abteilungsjugendleiter können nur innerhalb der Abteilung regelmäßig und unmittelbar tätige Mitarbeiter/innen bestimmt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Abteilungsjugendvertreter können nur innerhalb der Abteilung tätige Jugendliche bestimmt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 9, Jugendkasse**

9.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

9.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist vor der Jugendvollversammlung mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

9.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

9.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 10, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### **§ 11, Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.